

Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ¹⁾

vom 19. Mai 1981

§ 1

Der Kanton leistet im Rahmen der vom Grossen Rat festgesetzten Kredite Beiträge zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.

§ 2

¹ Die Leistung des Kantons und der Gemeindeanteil nach Absatz 3 decken zusammen mit dem Bundesbeitrag 50 % der anrechenbaren Kosten.

² Im Einzelfall kann diese Leistung herabgesetzt werden, wenn ein reduzierter Ansatz zur Sicherstellung der Finanzierung genügt, ohne dass dabei der Gesuchsteller übermässig belastet wird.

³ Die Leistung des Kantons ist abhängig von der Übernahme eines Anteils von 5 % durch die Munizipalgemeinde.

§ 3

Für Familien in besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen oder wenn die notwendige Verbesserung der Wohnverhältnisse trotz des Bundesbeitrages und der Leistung des Kantons gemäss § 2 Absatz 1 offensichtlich zu einer übermässigen Belastung des Gesuchstellers führt, kann die Leistung des Kantons entsprechend dem Bundesbeitrag erhöht werden.

§ 4

Für die Leistungen des Kantons sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ¹⁾ und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates sinngemäss anwendbar.

¹⁾ SR 844

§ 5

¹ Der Vollzug obliegt dem Departement für Bau und Umwelt ¹⁾. Beitrags-
gesuche sind an das Departement für Bau und Umwelt ¹⁾ zu richten.

²⁾ ...

§ 6

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Regierungsrates zum
Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berg-
gebieten vom 20. Februar 1979.

² Sie tritt rückwirkend auf den 15. Februar 1981 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 1997.

²⁾ Aufgehoben durch RRV vom 18. Oktober 1983.